

Information des Angehörigenbeirates, November 2020

Referentenentwurf für ein inklusives Kinder- und Jugendrecht veröffentlicht

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 5. Oktober 2020 den „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ vorgelegt. Mit diesem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ (KJSG) soll ein besserer Schutz und eine Stärkung von Kindern und Jugendlichen erreicht werden. Verstärkt werden sollen eine Prävention vor Ort, bessere **Beteiligungsmöglichkeiten** von Kindern und Jugendlichen und eine bessere **Beratung** von Eltern.

Um den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention von 2009 gerecht zu werden, ist auch die **Entwicklung** hin zu einem **inklusiven Kinder- und Jugendrecht** ein weiteres wichtiges Ziel des neuen Gesetzes. Hier geht es vor allem um die Klärung der Zuständigkeiten. Mit der **Hilfe aus einer Hand** für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen muss es Eltern ermöglicht werden, alle notwendigen Unterstützungen zu erhalten.

Eine vollständig inklusive Lösung, also die Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe mit der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, wird frühestens für 2028 angestrebt. Bis dahin sollen die verschiedenen Hilfesysteme schrittweise aneinander angeglichen und die personelle Voraussetzung in der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden.

Konkret soll die Weiterentwicklung in drei Stufen erfolgen:

Reformstufe 1: (ab 2021)

Mit Inkrafttreten des (neuen, durch das KJSG reformierte) SGB VIII-E soll eine **bessere Zusammenarbeit** von Jugendämtern und der Eingliederungshilfe erreicht werden. Unter Berücksichtigung der speziellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wird eine regelhafte Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe (vgl. § 117 Abs. 4 SGB IX) verpflichtend (§ 10a Abs. 3 SGB VIII-E).

Für (junge) Eltern mit Behinderungen, die mit dem BTHG einen rechtlichen Anspruch auf unterstützte Elternschaft haben (vgl. § 78 Abs. 3 SGB IX), bleibt das KJSG allerdings unklar. Verbindliche Orientierungslinien, wann sie sich mit welchen Hilfsansprüchen an die Kinder- und Jugendhilfe wenden und in welchen Bedarfssituationen sie sich an die Träger der Eingliederungshilfe wenden können, fehlen bislang.

Um den „speziellen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung“ zu tragen, muss vom Jugendamt eine „erfahrene Fachkraft“ einbezogen werden (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII-E und § 8b Abs. 3 SGB VIII-E).



Dabei muss auch die Perspektive von Geschwistern, die gerade bei Familien mit Kindern mit Behinderungen nicht selten zu kurz kommt, Berücksichtigung finden (§ 36 Abs. 2 SGB VIII-E).

Die **Betreuung in Kindertagesstätten** muss **inklusiv** gestaltet werden. Die Einschränkung „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ wird gestrichen. In § 22a Abs. 4 SGB VIII-E heißt es jetzt: „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden.“

Reformstufe 2: (2024 - 2028)

Nach § 10b SGB VIII-E sollen Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern ihre Rechte auf Leistungen der Eingliederungshilfe mit Hilfe von sogenannten „**Verfahrenslotsen**“ geltend machen können. Der Referentenentwurf führt hierzu in Abs. 1 aus:

„Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“

Weiter heißt es im § 11 Absatz 1: *„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“*

Reformstufe 3: (Umsetzung einer inklusiven Lösung ab 2028)

Erst jetzt sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) die „vorrangige“ Gesamtzuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung übernehmen. Voraussetzung dafür ist allerdings ein weiteres Bundesgesetz, welches den leistungsberechtigten Personenkreis und die Art und den Umfang der Leistungen klärt.

Im Rahmen einer **Übergangsregelung** in Artikel 9 des Referentenentwurfes wird hierzu näher bestimmt:

„Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von Artikel 1 Nummer 11 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches Sozialgesetzbuch

1. zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises

2. zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen und



3. zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und

4. zur Ausgestaltung des Verfahrens

untersucht werden **mit dem Ziel**, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits **keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen** und andererseits **keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs** im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen, ... “

Bewertung des Referentenentwurfes durch den Angehörigenbeirat:

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wird nun ein erneuter Versuch unternommen, zu einem inklusiven Kinder- und Jugendrecht zu kommen. Es handelt sich um einen Prozess, der schon einen längeren Vorlauf hatte und der sich noch über viele Jahre, bis mindestens 2028, hinziehen wird. **Diese lange Übergangszeit ist gut und wird dringend benötigt, damit sich die Kinder- und Jugendämter in den Kommunen sowohl inhaltlich als auch personell hierauf vorbereiten können.** Kommt doch mit den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine ganz neue Klientel mit ganz anderen Leistungsansprüchen und Anforderungen auf die Ämter zu.

Zur endgültigen Umsetzung wird jedoch noch ein weiteres Bundesgesetz benötigt, dessen Inhalte, insbesondere zum leistungsberechtigten Personenkreis und zu Art und Umfang der Leistungen, wir heute noch gar nicht kennen. Und genau das macht die Zustimmung zum Referentenentwurf so schwierig, besteht doch die Gefahr, dass man mit einer Zustimmung, salopp gesagt, „die Katze im Sack“ kauft. **Deshalb ist es wichtig, dass in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf auf die für die Eingliederungshilfe wichtigen Rahmenbedingungen hingewiesen und ihre Umsetzung auch in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eingefordert wird. Die Stellungnahme der Fachverbände, an deren Erstellung auch der CBP beteiligt war und in die auch wir uns als Angehörigenbeirat im CBP einbringen konnten, tut dies.** Sie können die Stellungnahme [hier](#) einsehen.

Dennoch ist es uns wichtig, **auf die folgenden Punkte noch einmal gesondert hinzuweisen:**

1. Wir Eltern erleben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oftmals als die Instanz, die sich um das Kindeswohl kümmert. Ein Kind mit Behinderung zu haben kann und darf in einem inklusiven Kinder- und Jugendhilferecht bei der Bewilligung von Leistungen aber nicht mit der Prüfung einer Kindeswohlgefährdung inhaltlich verbunden werden. Oder anders gesagt: Die Beantragung und Bewilligung von Leistungen der heutigen Eingliederungshilfe darf in der zukünftigen (inklusiven) Kinder- und Jugendhilfe nicht zu einer Aufsicht durch das Jugendamt führen.
2. Die heutige Kinder- und Jugendhilfe organisiert das Hilfesystem durch sogenannte Fallbearbeiter. Diese prüfen den Sachverhalt und bewilligen anschließend Leistungen bzw. lehnen eine Bewilligung von Leistungen ab. In diesem Verfahren können auch



Gutachten und Stellungnahmen von Ärzten eingeholt werden. Diese sind jedoch tatsächlich „nur“ Gutachten und Stellungnahmen und lösen nicht automatisch eine Leistungsbewilligung aus. Die letzte Entscheidungshoheit hat der Fallbearbeiter.

In der Eingliederungshilfe ist dies durchaus anders. Hier ist nicht selten die vorliegende Diagnose leitend für die Hilfestellung. Wir fordern deshalb als Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung, dass die individuellen Ansprüche in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erhalten bleiben und es nicht zu Leistungsverschlechterungen gegenüber der heutigen Eingliederungshilfe kommen darf. Dies schließt ausdrücklich auch den Kreis des leistungsberechtigten Personen ein, der sich gegenüber dem Status quo nicht verschlechtern darf.

3. Wir fordern deshalb auch, dass die Expertise der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die wissenschaftliche Untersuchung nach Art. 9 Abs. 2 SGB VIII-E (s. o.) einfließt und wir hier noch einmal ausdrücklich unsere Anforderungen an ein noch zu verabschiedendes weiteres Bundesgesetz, dass den leistungsberechtigten Personenkreis und die Art und den Umfang der Leistungen klärt, einbringen können.

Das weitere Verfahren sieht nur vor, dass die eingegangenen Stellungnahmen im Ministerium gesichtet und ggf. in dem Entwurf, der dem Bundeskabinett zugeleitet wird, berücksichtigt werden. Danach setzt dann das parlamentarische Verfahren ein. Wir bleiben am Ball und werden weiter berichten.